

Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Sicherstellung von
Silos, Speichern und sonstigem Lagerraum zur
Lagerung landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Vom 17. Juni 1950

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 11. Mai 1950 über die Sicherstellung von Silos, Speichern und sonstigem Lagerraum zur Lagerung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBI. S. 395) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern bestimmt:

Zu § 1 Abs. 1 der Verordnung

§ 1
Unter die Bestimmung des § 1 Abs. 1 der Verordnung fallen nicht Silos, Lager, Speicher und sonstige Lagerräumlichkeiten oder Teile davon, die in der Rechtsträgerschaft von den dem „Zentralverband der landwirtschaftlichen Genossenschaften“ angeschlossenen Genossenschaften stehen und für die Lagerung von Saatgut und Futtermitteln bestimmt sind, sofern sie für diese Zwecke voll benutzt werden.

Zu § 1 Abs. 2 der Verordnung

§ 2
Die Kreiskontore der Vereinigung volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse (VVEAB-pfl. oder VVEAB-tier.) stellen im Einvernehmen mit den Räten der Kreise/Städte fest, ob sich im Land- oder Stadtkreis die im § 1 der Verordnung bezeichneten Einrichtungen befinden. Sie legen die Anträge auf Übertragung solcher Einrichtungen durch das zuständige Landeskontor der VVEAB der Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse bei der Landesregierung vor, die sich mit dem Amt zum Schutze des Volkseigentums in Verbindung setzt, um den Antrag gemeinsam zu prüfen. Danach sind die beiderseits geprüften Anträge dem Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik vorzulegen, das sie nach Anhören der Geschäftsführung der VVEAB unter Beachtung der Bestimmungen des § 1 Abs. 3 der Verordnung dem Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik zuleitet. Das Ministerium des Innern veranlaßt im Sinne der Bestimmungen der Verordnung und der für die Überführung der Rechtsträgerschaft von Volkseigentum bestehenden Vorschriften die Übertragung der beanspruchten Einrichtungen in die Rechtsträgerschaft der Vereinigung volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VVEAB-pfl. oder VVEAB-tier.).

Zu § 2 Abs. 1 der Verordnung

§ 3
Alle Gebäude, Anlagen, Ausrüstungen, Grundstücke samt Zubehör der im § 1 der Verordnung bezeichneten Einrichtungen, die sich nicht im Volkseigentum befinden, aber zur Lagerung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen genutzt wurden, zur Lagerung dieser Erzeugnisse geeignet sind und zjun Zeitpunkt der Verkündung der Verordnung anderen Zwecken dienen, müssen von den Eigentümern/Be-

sitzern auf Antrag der Vereinigung volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VVEAB-pfl. oder VVEAB-tier.) dieser für die Einlagerung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zur Verfügung gestellt werden, wenn dieser Antrag von der Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse bei der Landesregierung als begründet bestätigt wird. Den Antrag hat das Kreiskontor der VVEAB mit der Stellungnahme des Rates des Stadt-/Landkreises über das zuständige Landeskontor der Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse zuzuleiten. Das Landeskontor der VVEAB hat mit den Eigentümern/Besitzern über die Benutzung jener Einrichtungen Miet- bzw. Pachtverträge abzuschließen, für die die Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse bei der Landesregierung die Bestätigung nach den bestehenden Bestimmungen erteilt hat. Den Eigentümern/Besitzern gebührt für die Zeit der Benutzung ein Miet- oder Pachtzins, dessen Höhe zwischen den Eigentümern/Besitzern und dem Landeskontor der VVEAB zu vereinbaren ist. Wird eine solche Vereinbarung nicht erzielt, so entscheidet über die Höhe der Miete oder der Pacht das zuständige Landespreisamt. Weigert sich der Eigentümer/Besitzer, die von der Vereinigung volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VVEAB-pfl. oder VVEAB-tier.) beanspruchten Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, so ist nach den Bestimmungen der Anforderungsverordnung vom 21. Juli 1948 (ZVOBl. S. 367) zu verfahren.

Zu § 2 Abs. 2 der Verordnung

§ 4
Silos, Lager, Speicher und sonstige Lagerräumlichkeiten oder Teile davon, die im Eigentum/Besitz von den dem „Zentralverband der landwirtschaftlichen Genossenschaften“ angeschlossenen Genossenschaften stehen und für die Lagerung von Saatgut und Futtermitteln bestimmt sind, oder Einrichtungen gleicher Art, die sich im Privateigentum oder -besitz befinden und vertraglich für die Einlagerung von Saatgut verwendet werden, fallen nicht unter § 2 der Verordnung, sofern sie für diese Zwecke voll benutzt werden.

§ 5
(1) Die an der Durchführung der Verordnung beteiligten Verwaltungen und Geschäftsstellen der VVEAB-pfl. oder VVEAB-tier. sind verpflichtet, sämtliche damit verbundenen Feststellungen, Prüfungen, Entscheidungen und sonst erforderlichen Arbeiten beschleunigt zu erledigen.

(2) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Juni 1950

Ministerium für Handel und Versorgung

I.V.: Albrecht
Staatssekretär

Ministerium des Innern

I.V.: Warnke
Staatssekretär